

Benutzungsordnung der Stadt Leun für das Haus des Gastes, Stadtteil Biskirchen

Aufgrund der Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Leun wird nachstehend die Benutzungsordnung für das Haus des Gastes, Stadtteil Biskirchen, öffentlich bekanntgemacht:

§ 1 Nutzungszweck und Nutzungsumfang

1. Der Raum im Erdgeschoß wird dem Kur- und Verkehrsverein Biskirchen zur Verfügung gestellt, im Bedarfsfall ist der Raum auch anderen Vereinen und Verbänden des Stadtteiles Biskirchen und gegebenenfalls der Stadt Leun zur Verfügung zu stellen. Der Raum darf nur als Versammlungs-, Fernseh-, Lese-, Unterhaltungs- und Hobbyraum genutzt werden.
2. Der Raum im Obergeschoß darf von allen übrigen Ortsvereinen und Verbänden benutzt werden. Dieser Raum soll auch durch Urkunden, Bilder und Gegenstände die Geschichte Biskirchens vermitteln.
3. Der Keller steht dem Natur- und Vogelschutzverein Biskirchen als Lagerraum zur Verfügung. Der Kellerflur vor diesem Raum soll als Abstellmöglichkeit für den Kur- und Verkehrsverein Biskirchen verbleiben.
4. Die sanitären Einrichtungen (Toiletten) können von allen Benutzern des Hauses benutzt werden.
5. Die Speicherräume sollen aus Sicherheitsgründen und bautechnischer Mängel nicht benutzt werden. Lediglich dürfen von den Vogelschützern im Dachstuhl Nester- und Eulengelege beobachtet und kontrolliert werden.

§ 2 Vergabeverfahren

Für die Benutzung des Vereinsraumes melden sich die Vereine beim Vorsitzenden des Gemeinschaftskreises (Beauftragter der Stadt) an und erhalten auch dort die Schlüssel für die Haustür und des oberen Raumes. Weitere Schlüssel haben der Natur- und Vogelschutzverein Biskirchen (Beauftragter der Stadt) von der Haustür, den Kellerräumen und dem Speicher sowie der Kur- und Verkehrsverein Biskirchen (Beauftragter der Stadt) vom unteren Raum und vom Speicher.

§ 3 Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer der Einrichtungen hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nebst dem dazugehörigen Mobiliar und dem sonstigen Inventar pfleglich behandelt werden. Schäden oder Verluste, die durch unsachgemäße Behandlung an dem Mobiliar und dem sonstigen Inventar entstehen, sind dem Beauftragten der Stadt bzw. der Stadt Leun unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt behält sich vor die Benutzer hierfür haftbar zu machen.

2. Für die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten ist der jeweilige Benutzer verantwortlich.
3. Der Benutzer verpflichtet sich, dass mit der erforderlichen Energie (Strom, Heizung, Wasser) sorgsam umgegangen wird. Auf Energieeinsparung ist zu achten.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Magistrat der Stadt Leun oder deren Beauftragte aus.

§5 Gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen sind im Haus des Gastes nur im Einvernehmen mit dem Magistrat zulässig.

§ 6 Benutzungsentgelt

Die Benutzung ist für Vereine und Verbände mit Sitz in Leun kostenfrei. Für die Nutzung des Raumes im Erdgeschoss zu privaten Feierlichkeiten ist ein Betrag von 35,00 € an die Stadtkasse zu entrichten. Für gemäß § 5 genehmigte gewerbliche Veranstaltungen sowie Nutzung durch außerstädtische Vereine und Verbände wird durch den Magistrat eine der Veranstaltung angemessene Gebühr festgesetzt.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Falls erforderlich, sind die Räumlichkeiten im Haus des Gastes der Stadt Leun zur Verfügung zu stellen, im Einvernehmen mit den jeweiligen Vereinen und Verbänden. Die Benutzer werden über diesen Termin frühzeitig benachrichtigt.
2. Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung dieses Hauses mit seinen Räumlichkeiten zeitweilig oder ganz auszuschließen.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art die den Besuchern bzw. Benutzern entstehen. Der Benutzer verpflichtet sich ausdrücklich, keine über die normalen und versicherten Haftfrisiken hinausgehenden Schadensersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und die Stadt bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Dritte freizustellen.
4. Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums kann auf Antrag gestattet werden. Die Stadt ist hierbei von jeglicher Haftung des Eigentümers freizustellen.
5. Die Benutzung von Plastik- sowie kaschiertem Pappgeschirr ist untersagt.
- 6.. Beschwerden durch den Benutzer sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun anzuzeigen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2003 in Kraft. *

Leun. den 24. Juni 2003

Der Magistrat: Peter Kaufmann, Bürgermeister

* Die Benutzungsordnung betrifft den Inhalt der ursprünglichen Benutzungsordnung vom 18.05.1995

Die vorstehende Benutzungsordnung berücksichtigt bereits folgende durch den Magistrat beschlossene Änderungen:

Änderung § 6 vom 24.06.2003